

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
München

MEAG ReturnSelect
(ISIN Anteilklasse A: DE000A0RFJ25
ISIN Anteilklasse I: DE000A0RFJW6)

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber:
Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 11. Februar 2026 ändert die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (MEAG) mit Wirkung zum 1. April 2026 die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des oben genannten OGAW-Sondervermögens MEAG ReturnSelect (Fonds) wie folgt:

Anlagegrenzen (§ 2 „Anlagegrenzen“)

Im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung des Nachhaltigkeitskonzeptes des Fonds und in Folge einer Anpassung bei den Ausschlusskriterien wird Absatz 2 des § 2 („Anlagegrenzen“) BAB mit Wirkung zum 1. April 2026 neu gefasst.

Folgende Änderungen an den Ausschlusskriterien werden vorgenommen:

Ausschlusskriterien für Unternehmen:

- Streichung der folgenden Ausschlusskriterien
 - Teilsegment „orangefarbene Flagge“ bei den ESG-bezogenen Kontroversen (gemäß MSCI ESG Research)
 - Sehr schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt, die noch läuft mit direkter oder indirekter Beteiligung, sehr schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt, die bereits teilweise abgeschlossen ist mit direkter Beteiligung, sowie schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt die noch läuft mit direkter Beteiligung
 - Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle (Einnahmetoleranz kleiner 1 %)

- Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl (Einnahmetoleranz kleiner 10 %)
- Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen (Einnahmetoleranz kleiner 50 %)
- Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh (Einnahmetoleranz kleiner 50 %)

Ausschlusskriterien für Staaten:

- Streichung des Kriteriums „Rüstungsbudget von mehr als 4 % des BIP“
- Hohe Korruptionsrate: Senkung des Corruption Perception Index von derzeit 35 auf neu 30

§ 2 („Anlagegrenzen“) BAB in der geänderten Version finden Sie am Ende der Veröffentlichung abgedruckt.

Mit Inkrafttreten der geänderten BAB zum 1. April 2026 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen, die im Internet unter www.meag.com oder bei der MEAG auf Anforderung kostenfrei erhältlich ist.

Sofern Sie als Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der BAB nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, Ihre Anteile an dem Fonds ohne weitere Kosten zurückzugeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

München, im März 2026

Die Geschäftsführung

.....

Die geänderten BAB sind nachfolgend abgedruckt.

§ 2 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens aus verzinslichen Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in Europa bestehen.
2. Das OGAW-Sondervermögen verfolgt eine Anlagestrategie, mit der ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („ökologische und soziale Merkmale“) gefördert werden sollen. Einzelheiten zu den ökologischen und sozialen Merkmalen des OGAW-Sondervermögens sowie weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind dem Anhang zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Im Rahmen der Anlagestrategie muss das OGAW-Sondervermögen fortlaufend mehr als 80 % seines Wertes in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 investieren, die der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale dienen und die von einem anerkannten Datenanbieter für Nachhaltigkeits-Research diesbezüglich analysiert worden sind. Zudem müssen die Unternehmen, in die das OGAW-Sondervermögen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, sichergestellt.

Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 2 bis 6 dienen in der Regel nicht der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 gelten feste Ausschlusskriterien. Als Ausschlusskriterien für Unternehmen sind definiert:

- Direkte Beteiligung an einer laufenden sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroverse („rote Flagge“ gemäß MSCI ESG Research)
- Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsrating von „CCC“ und „B“ gemäß MSCI ESG Research (sog. „ESG Laggards“)
- Alkohol (Produktion, Umsatztoleranz 5 %)
- Tabak (Anbau und Produktion, Umsatztoleranz 0 %)

- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Glücksspiel (Umsatztoleranz 5 %)
- Gentechnik (Umsatztoleranz 5 %)
- Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen, d.h. Streubomben, Landminen, biologische oder chemische Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blendende Laserwaffen, Brandwaffen oder Waffen mit nicht nachweisbaren Splintern (Umsatztoleranz 0 %); das Kriterium umfasst auch den Ausschluss von Unternehmen, die indirekt durch Eigentumsverhältnisse an anderen Unternehmen an solchen Produkten beteiligt sind
- Atomare Waffen (Umsatztoleranz 0 %)
- Aktivitäten im Bereich Kernkraft (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung von Uran (Umsatztoleranz 5 %)
- Konventionelle Waffen, Waffensysteme, Komponenten und unterstützende Systeme und Dienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Zivile Feuerwaffen und Munition (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 5 %)
- Verstromung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 5 %)
- Prozentualer Anteil der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle (Anteil max. 15 %)
- Entwickler von Kohlekraftwerken und/oder -infrastruktur
- Öl- und Gasproduktion mit unkonventionellen Methoden (Ölsand/Fracking, Umsatztoleranz 0 %)
- Öl- und Gasproduktion mit konventionellen Methoden (Umsatztoleranz 20 %)
- Verstoß gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact
- Verstoß gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

Als Ausschlusskriterien für Staaten sind definiert:

- Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von CCC und B gemäß MSCI (sog. „ESG Laggards“ gem. MSCI ESG Government Rating)
- Unfreie Staaten gem. Freedom House Index („nicht frei“)
- Nicht-Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens
- Nicht-Unterzeichnung des UN-Biodiversitätsabkommens

- Hohe Korruptionsrate (Corruption Perception Index unter 30)
 - Nicht-Unterzeichnung des Atomwaffensperrvertrages
 - Todesstrafe
 - Staaten, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat.
3. Das OGAW-Sondervermögen verpflichtet sich, fortlaufend einen Mindestanteil von 5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu halten. Nachhaltige Investitionen sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines der Umwelt- oder Sozialziele gem. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
4. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen ermittelt sich aus zwei Teilmengen.

Zum einen gilt die Investition in die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens als nachhaltige Investition, wenn diese Tätigkeit nachweislich einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („17 UN-Nachhaltigkeitsziele“) leistet.

Zum anderen wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im OGAW-Sondervermögen durch den Erwerb sog. zweckgebundener Anleihen (Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds) erfüllt, welche vom jeweiligen Emittenten auf Grundlage eines von ihm aufgestellten Rahmenwerks, das die Kriterien bzw. Merkmale der von der International Capital Market Association („ICMA“) veröffentlichten Prinzipien und Richtlinien für derartige Anleihen umsetzt, begeben worden sein müssen. Des Weiteren muss das ESG Rahmenwerk des jeweiligen Emittenten für die Ausgabe von zweckgebundenen Anleihen von einem unabhängigen Dritten überprüft worden sein.

Damit der Erwerb eines Wertpapiers sich im weiteren Schritt als nachhaltige Investition qualifiziert, darf der Emittent mit seinen Tätigkeiten keines der Umwelt- oder Sozialziele gem. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erheblich beeinträchtigen und, sofern der Emittent ein Unternehmen ist, müssen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung angewendet werden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der

Steuervorschriften. Die Messung des positiven Beitrags der Wirtschaftsaktivität eines Unternehmens zu einem UN-Nachhaltigkeitsziel, die Identifizierung zweckgebundener Anleihen sowie die Sicherstellung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung erfolgt mit Hilfe der Daten anerkannter externer Datenanbieter.

5. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
 - Die Bundesrepublik Deutschland
 - Die Bundesländer:
 - Baden-Württemberg,
 - Bayern,
 - Berlin,
 - Brandenburg,
 - Bremen,
 - Hamburg,
 - Hessen,
 - Mecklenburg-Vorpommern,
 - Niedersachsen,
 - Nordrhein-Westfalen,
 - Rheinland-Pfalz,
 - Saarland,
 - Sachsen,
 - Sachsen Anhalt,
 - Schleswig-Holstein,
 - Thüringen,
 - Europäische Union:
 - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
 - EURATOM,
 - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,
 - Europäische Gemeinschaft
 - Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- Frankreich,
- Griechenland,
- Republik Irland,
- Italien,
- Niederlande,
- Österreich,
- Portugal,
- Schweden,
- Spanien,
- Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland,
 - Japan,
 - Schweiz,
 - Vereinigte Staaten von Amerika.

7. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
8. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.